

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Haffelder, Erich

Sachbearbeiter
Haffelder, Erich

Vorlagennummer
022/2023

Aktenzeichen
50.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	09.03.2023 15.03.2023	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Technischer Ausschuss am 26.09.2016, 097/2016 Tischvorlage

Technischer Ausschuss am 24.09.2018, 093/2018, Maßnahmenbeschluss Verbindungsrampe

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Bauhoflagerplatz an der Verbindung L 530 / K 2120
in Bad Rappenau**

1. Maßnahmenbeschluss

**2. Bereitstellung bzw. Neueinplanung von zusätzlichen
Mitteln im Haushaltsplan 2023 für die Neubaumaßnahme
Bauhoflagerplatz**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Neubaumaßnahme über einen städtischen Lagerplatz an der Verbindung L 530 / K 2120 in Bad Rappenau mit einem geschätzten Kostenumfang von ca. 515.000 € (einschl. 19% MwSt. und Baunebenkosten) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 290.000 € der Stadt Bad Rappenau für einen städtischen Lagerplatz an der Verbindung L 530 / K 2120 in Bad Rappenau (Produkt 11.33.0000, Maßnahme 0010) zu.

Sachverhalt:

1. Maßnahmenbeschluss

Die Stadt Bad Rappenau hat für die Verbindung L 530 / K 2120 in Bad Rappenau und einem angegliederten städtischen Lagerplatz in 2020 einen entsprechenden Bebauungsplan erstellt und damit das Baurecht geschaffen.

Das Land Baden-Württemberg und der Landkreis Heilbronn planen die Bauausführung der

Verbindung L 530 / K 2120 in 2023 durchzuführen. Die Ausführungsplanung als Grundlage für die Ausschreibung ist weitestgehend fertiggestellt. Die Stadt Bad Rappenau beabsichtigt den angrenzenden städtischen Lagerplatz im Zuge der Bauausführung der Straßenverbindung herstellen zu lassen.

Die Stadt Bad Rappenau plant die Herstellung einer befestigten Lagerfläche für die Ablagerung von Schüttgütern (z. B. Pflanzsubstrat, Holzabfälle, Reisig) bzw. Aushub- und Asphaltabbruchmaterial städtischer Baumaßnahmen zur Nachbeprobung auf Schadstoffe.

Es ist vorgesehen, die Fläche über einen vorhandenen Wirtschaftsweg von der K2120 aus anzudienen. Die Fläche soll asphaltiert werden.

Aufgrund der zu erwartenden Belastungen durch Rangierbewegungen der anliefernden Sattelzüge / LKW und Baufahrzeuge wurde eine Belastungsklasse Bk10 nach RstO 12 Tafel 1, Zeile 1 gewählt. Die Gesamtaufbaustärke wurde auf 65cm festgelegt, mit der Maßgabe, eine Bodenverbesserung durchzuführen, um die erforderlichen Verdichtungswerte erreichen zu können. Hier spielt der anstehende Boden (Lösslehm) eine entscheidende Rolle, da dieser ohne zusätzliche Maßnahmen nicht verdichtbar ist.

Maßgeblichen Einfluss auf die Deckenhöhe der Lagerfläche hatte die Lage der Zufahrt in Verbindung mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg. Da aus der K2120 kommende Sattelzüge nur schleifend auf die Lagerfläche auffahren können, würde eine zu steile Zufahrt die Fahrzeuge in eine entsprechend starke Schräglage bringen. Um dies zu vermeiden, wurde die Querneigung der Zufahrt auf ca. 6% begrenzt. Die damit fixe Höhe der Decke hat auch Auswirkungen auf die Ausbildung der Entwässerung.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine 50 cm breite Muldenrinne in Abläufe abgeleitet. Aufgrund der vorhandenen Bodensituation (Lösslehm, nicht versickerfähig) ist es notwendig, das anfallende Wasser in den entlang der L530 verlaufenden Kanal einzuleiten. Da dessen Auslastung jedoch nicht bekannt ist, wurde ein Retentionsvolumen vorgesehen, um die Einleitung in den Kanal auf den natürlichen Abfluss von den angeschlossenen Flächen begrenzen zu können.

Zur Festlegung der Lage des Retentionsbeckens wurden zwei Varianten geprüft: einmal im Bereich zwischen der neu zu bauenden Rampe und K2120 sowie östlich neben der Bauhoffläche.

Die erste Variante hat den Nachteil, dass durch die höhenmäßigen Zwangspunkte (Zufahrt Lagerplatz) und der Tatsache, dass der innere Bereich der Rampe ca. 1,00 m höher liegt als der Lagerplatz, immense Erdbewegungen notwendig werden. Die Beckensohle würde nach Abtrag des Oberbodens immer noch ca. 2,5 m unter der bestehenden Geländeoberkante liegen. Um die Erdarbeiten und die damit verbundenen Kosten zu verringern, wurde die zweite Variante gewählt. Hierbei wird östlich des Lagerplatzes ein offenes Gerinne hergestellt, welches gleichzeitig planmäßig eingestaut und somit als Rückhalteraum dienen kann. Auf der östlichen Seite kann das Becken näher an den Lagerplatz gebaut werden, was auch Kosten für Leitungsbau spart. Außerdem sind die Bestandsflächen höhenmäßig in etwa gleich zur Lagerfläche, steigen aber auch hier zur L530 hin an. Im Ergebnis ist hier dennoch mit wesentlich geringeren zu bewegendem Erdmassen zu rechnen. Das Flurstück 6097 befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Bad Rappenau.

Die Lagerfläche soll mit Betonblöcken 60x60x120 cm in zwei Reihen übereinander eingefasst werden. Die Zufahrt soll durch ein freitragendes Schiebetor (ohne Elektrik) gesichert werden. Zur Ostseite hin wird die Fläche zudem durch einen ca. 1,25 m hohen, mit einer Hecke bepflanzten Erdwall eingefasst. Zur Westseite, zwischen Geh- und Radweg K2120 und der Bauhoffläche soll ebenfalls eine Hecke gepflanzt werden.

Ca. 30,0 m östlich der Zufahrt zur Lagerfläche befindet sich eine Trafostation der Syna. Dieser befindet sich zukünftig im Bereich des Erdwalls, der dafür auszusparen ist. Die Einfassung erfolgt mit L-Steinen.

Die Ausschreibung und die Bauausführung für den städtischen Lagerplatz soll zusammen mit der Verbindungsrampe L 530 / K 2120 in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Heilbronn erfolgen.

Projektterminierung:

- Ausschreibung im März / April 2023
- Auftragsvergabe im Mai 2023
- Bauausführung ab Juni 2023.

2. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den städtischen Lagerplatz:

Für den Lagerplatz stehen im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 225.000,00 € im Finanzhaushalt THH 3 der Stadt Bad Rappenau unter dem Produkt 11.33.0000, Maßnahme 0010 zur Verfügung.

Für den Haushaltsplan 2021 wurden die Herstellungskosten für den Lagerplatz auf 250.000 € geschätzt. Zwischen der damaligen Kostenschätzung und der nun vorliegenden Planung ist die Inflationsrate in Deutschland rasant angestiegen, was so nicht vorhersehbar war.

Die Planungskosten im HH-Plan 2021 in Höhe von 25.000 € kamen nicht zur Auszahlung und wurden auch nicht wieder neu eingeplant.

Insgesamt belaufen sich die Herstellungskosten für den städtischen Lagerplatz nach der aktuellen Kostenberechnung auf 515.000 € (Baukosten einschließlich Baunebenkosten).

Es werden daher in 2023 überplanmäßige Mittel in Höhe von 290.000 € benötigt. Als Deckungsvorschlag müssen allgemeine Finanzmittel herangezogen werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung befindet sich die Stadt Bad Rappenau in der Interimswirtschaft, jedoch aufgrund der Dringlichkeit zur gemeinsamen Ausschreibung mit dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt kann die Maßnahme nicht aufgeschoben werden.